

**Erneuerungswahl des Gemeinderates für die Amtsdauer 2010 - 2014**

Der Stadtrat hat die Erneuerungswahl des Gemeinderates (40 Mitglieder) für die Amtsdauer 2010 - 2014 auf Sonntag, 7. März 2010, festgesetzt. Gestützt auf § 101 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erfolgt die Wahl nach dem Verhältniswahlverfahren analog den Vorschriften über die Wahl des Kantonsrates gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Dienstag, 1. Dezember 2009,

(gesetzliche Frist gemäss GPR, Art. 90: Dienstag, 29. Dezember 2009; wegen der Feiertage wurde das Datum bewusst früher angesetzt) der Stadtverwaltung Dübendorf, Zentrale Dienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, einzureichen. Danach können die Wahlvorschläge – ausser zur Behebung von Mängeln – nicht mehr geändert werden. Die Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung, Zentrale Dienste, eingesehen werden.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind besonders folgende Vorschriften zu beachten:

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 40 wählbare Personen aufgeführt sein. Jede Person darf nur auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens zweimal genannt sein. Es gilt zudem die Wohnsitzpflicht in der Stadt Dübendorf. Für jede vorgeschlagene Person ist die Angabe von Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort erforderlich. Zudem kann der Rufname, ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Gemeinderat schon bisher angehört hat, angefügt werden. Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten der Stadt Dübendorf unterschrieben sein. Die Unterzeichnenden haben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse anzugeben und ihre Unterschrift hinzuzufügen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet.

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Listen, die in der Amtsdauer 2006 - 2010 im Gemeinderat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Gemeinderat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen. Allfälligen weiteren Listen wird unter Aufsicht des Stadtpräsidenten durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.

Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Formulare für Wahlvorschläge und Kandidaturannahmeerklärung können bei der Stadtverwaltung, Zentrale Dienste, sowie auf www.duebendorf.ch/Aktuelles/Amtsmitteilungen, bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, 8610 Uster, erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Dübendorf, 2. Oktober 2009

Stadtrat